

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 324/2010/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	16.08.2010
Bearbeiter:	Michael Koch	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	01.09.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	15.09.2010	öffentlich

Erlass einer Veränderungssperre für den Planbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr, 29

Sachverhalt:

Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich gem. § 14 BauGB eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass Vorhaben (u.a. bauliche Anlagen) nicht durchgeführt und erhebliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken nicht vorgenommen werden dürfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, von diesem Instrument zur Sicherung der Bauleitplanung Gebrauch zu machen.

Finanzierung:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt folgende

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 29

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke mit folgenden Flurnummern: Flurstücke 28/3, 28/1 sowie Teilstücke aus 32/5 und 28/7, alle in der Flur 5 der Gemarkung Moorrege. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 29 mit Ausnahme der Wasserflächen..

§ 2 Rechtswirkungen und Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gem. § 1 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs. 1 Ziff.1 BauGB);
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs. 1 Ziff.2 BauGB).

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft die Entscheidung über Ausnahmen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karl-Heinz Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: --